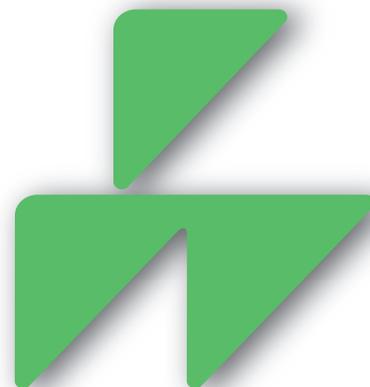


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft,
Wirtschaftsrecht und Steuerrecht der Elektrizitäts-,
Gas- und Wasserwerke

1/2016



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

68. Jahrgang

INHALT

Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach § 2b UStG – Auswirkungen in der Praxis dargestellt an Beispielen

– von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach – 5

EEG – Aktuelles aus der Rechtsprechung und von der Clearingstelle

– von Marcel Dalibor, Dr. Mara Gerbig und Christoph Lamy, Berlin – 13

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Zivilrecht

• BGH: Preisanpassung in der Grundversorgung 17
– Anmerkung von RA Michael Brändle, Freiburg –

Konzessionsvergabe/Verfahrensrecht

• LG Potsdam: Fehlerhaftes Konzessionsierungsverfahren wegen unzulässiger Beratung durch einen Rechtsanwalt 21
– Anmerkung von RA Dr. Cornelia Kermel und RA Eva Vennewald, Berlin –

Steuerrecht

Rechtsprechung

Energiesteuer

• BFH: Schätzung der im Veranlagungszeitraum noch nicht abgerechneten Erdgasmengen 23

Kapitalertragsteuer

• FG München: Bemessungsgrundlage bei Zusammenfassung von Regiebetrieben in einer Personengesellschaft 24

Umsatzsteuer

• EuGH: Auslegung des Begriffs der Selbstständigkeit – zur Mehrwertsteuerpflichtigkeit haushaltsgebundener Einrichtungen einer Gemeinde 25

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• *Wassergebühren*: Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Jahresabschluss und der Gebührekalkulation 26

• *Abwasserbeiträge*: Entstehen der Vorteilslage; Verfassungsmäßigkeit der 20-jährigen Festsetzungsfrist 27

• *Straßenausbaubeiträge*: Beitragsfreier Teilstreckenausbau als »Notinstitut« 28

• *Straßenausbaubeiträge*: Bestimmung der beitragspflichtigen Ausbaumaßnahme; fehlende Differenzierung beim Vollgeschossmaßstab 28

Arbeitsrecht

• Kündigung von Auszubildenden: Teilweise keine 3-Wochen-Frist zur Klageerhebung 29

Sozialversicherungsrecht

• Änderungen bei der Sozialversicherung ab 2016 und neue Beitragsbemessungsgrenzen 30

Buchbesprechungen

31

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Wiederholung wegen hoher Nachfrage

**Jahresabschluss 2015:
Aktuelle Bilanzierungs-
und Steuerthemen für
kleine und mittelgroße
Energie- und Wasser-
versorgungsunternehmen**

Ganztägiges
Kompaktseminar
am 11. Februar 2016
in Hannover

Referent:
StB Dipl.-Betriebswirt
Christoph Brüggem,
PKF Fasselt Schlage, Duisburg

Mehr:
Umschlagseite 2

Im Focus – mehr auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske einfach die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein.

Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

BGH: Netzentgeltbefreiung nach der StromNEV 2011 ist nichtig

Der BGH hat mit Beschluss vom 08.10.2015 (EnVR 32/13) entschieden, dass § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV in der Fassung von Art. 7 des am 04.08.2011 in Kraft getretenen Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26.07.2011 (BGBl. I S. 1554, 1594) nichtig ist. Die ursprüngliche Beschwerde der betroffenen Verteilnetzbetreiberin gegen den Genehmigungsbescheid der BNetzA über die Netzentgeltbefreiung eines an das Netz angeschlossenen Unternehmens war somit auch in der letzten Instanz erfolgreich. Der BGH bestätigt mit seiner Entscheidung den Beschluss des OLG Düsseldorf vom 08.05.2013 (3 Kart 178/12) und sollte in Hinblick auf noch anhängige Verfahren über Netzentgeltbefreiungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2011 für Klarheit sorgen. Ungeachtet dessen läuft ein EU-Beihilfeprüfverfahren gegen § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV 2011, zudem sich die EU-Kommission auch mit Blick auf die zwischenzeitliche umfassende Novellierung der Regelung noch nicht abschließend geäußert hat.

mehr ==> DokNr. 16001560

OLG Düsseldorf: Zur Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte einer Neuanlage bei der Festlegung von Erlösobergrenzen

In der Entscheidung vom 11.11.2015 (VI-3 Kart 118/14 (V)) hat das OLG Düsseldorf hinsichtlich der Festlegung der Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode entschieden, dass bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte einer Neuanlage der Jahresanfangsbestand im Anschaffungsjahr mit den vollen ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu berücksichtigen sei. In diesem Zusammenhang seien für die Bestimmung der Eigenkapitalverzinsung nicht der Jahresabschluss oder bilanzrechtliche Grundsätze maßgeblich, sondern allein die kalkulatorische Rechnung nach den Vorgaben des § 7 GasNEV. Die Anerkennung weiteren Umlaufvermögens bei der Berechnung der Verzinsungsbasis für die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung hänge vom Nachweis der Betriebsnotwendigkeit ab. Dies könne mittels Darstellung des Cash Flow des Basisjahres geführt werden. Jedoch habe ein negativer Cash Flow aus der langfristigen Investitionstätigkeit bei der Bewertung des Liquiditätsbedarfs für die Notwendigkeit der Anerkennung weiteren Umlaufvermögens außer Betracht zu bleiben.

Ferner bestätigt das OLG Düsseldorf, dass während der Regulierungsperiode eine abweichende Einordnung nicht mehr formlos nach erneuter Überprüfung erfolgen kann, sondern der Festsetzungsbescheid als solcher müsste aufgehoben, abgeändert oder widerrufen werden. Durch eine formlose nachträgliche Umgruppierung werden die Voraussetzungen von § 29 Abs. 2 EnWG und §§ 48, 49 VwVfG für eine Änderung, Rücknahme, Aufhebung oder Widerruf der bestandskräftig festgelegten Erlösobergrenzen umgangen. Vorliegend ging es um die Einstufung von Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbar. Dass die BNetzA die entsprechenden Kosten in der zweiten Regulierungsperiode nicht mehr als dauerhaft nicht beeinflussbar anerkannt hat, sei dagegen nicht zu beanstanden. Kosten für Altersvorsorgeaufwendungen, Telefonkostenerstattung sowie aus einer Dienstwagenregelung für Prokuristen und Geschäftsführer, die auf Gesamtzusagen aufgrund von Vorstandbeschlüssen zurückgehen, stellen keine dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten dar. Es fehle an der »betrieblichen Vereinbarung« i.S. des § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV. Der Senat hat die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung zugelassen.

mehr ==> DokNr. 16001561

BFH: Merkmalsübertragung einer gewerbsteuerbefreiten Betriebskapitalgesellschaft auf eine Besitzpersonengesellschaft

Im Gegensatz zur Vorinstanz (FG Rheinland-Pfalz v. 24.04.2013, 2 K 1106/12) überträgt der BFH die tätigkeitsbezogene Befreiung der Betriebskapitalgesellschaft von der Gewerbesteuer auch auf die Vermietungs- oder Verpachtungstätigkeit der Besitzpersonengesellschaft. Dem Senatsurteil vom 20.08.2015 (IV R 26/13) liegt eine Betriebsaufspaltung mit einer nach § 3 Nr. 20 Buchst. b GewStG steuerbefreiten Klinik zur Behandlung von Krebserkrankungen in der Rechtsform einer GmbH zu Grunde, die von einer i.S.d. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG gewerblich geprägten GmbH & Co. KG Betriebsgebäude einschließlich der Inventargegenstände angepachtet hat. Anders als das FG meint, wird bei einer GmbH & Co. KG mit – wie hier – originär gewerblichen (Verpachtungs-)Einkünften die gewerbliche Prägung überlagert. Dabei nimmt – entsprechend des Tenors der BFH-Entscheidung vom 29.03.2006 (X R 59/00) zu einem Altenheim – die Klägerin als Besitzpersonengesellschaft an der Gewerbesteuerbefreiung der Betriebs-GmbH teil. Die Besitzpersonengesellschaft hat nur gewerbsteuerbefreite Einkünfte erzielt. Die tätigkeitsbezogene Gewerbesteuerbefreiung des § 3 Nr. 20 Buchst. b GewStG ist im Übrigen rechtsformneutral, sodass die Rechtsform der Klägerin als GmbH & Co. KG nicht schädlich sein kann.

mehr ==> DokNr. 16001562